

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**vom 28.06.1979 geändert**  
**am 23.10.1993, geändert am 8.11.2001 (Euro-Anpassung), geändert**  
**am 25.01.2007, geändert am 30.04.2019**

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| bis zu 2 Stunden                | 13 € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 26 € |
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 39 € |
| von mehr als 8 Stunden          | 52 € |

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nah dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 52 € nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**

Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes die außerhalb der Sitzungen liegenden eine Aufwandsentschädigung.

Der Satz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

- bis zu 3 Stunden 30,00 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 €
- von mehr als 6 Stunden 40,00 €“

#### **§ 4 Fahrkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Hauptsatzung vom 15.01.1975 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die letzte Änderung vom 30.04.2019 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 18.05.2019 in Kraft.

ausgefertigt,

Spraitbach, den 30.04.2019

Bürgermeisteramt Spraitbach

Schurr

Bürgermeister